

S a t z u n g

der Jagdgenossenschaft Saarwellingen, Kreis Saarlouis, Jagdbezirk Saarwellingen I

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Saarländischen Jagdgesetzes (SJG) in der Fassung vom 2. April 1982 (Amtsbl. S. 309), des § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes vom 28. April 1964 (Amtsbl. S. 354) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 2. April 1982 und des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft für den Jagdbezirk Saarwellingen I vom 27. November 1986 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Saarwellingen, Jagdbezirk I". Sie hat ihren Sitz in Saarwellingen, Ortsteil Saarwellingen, und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. § 8 Abs. 1 SJG.
- (2) Aufsichtsbehörden sind der Landrat des Kreises Saarlouis als Unterste Jagdbehörde und der Minister für Wirtschaft als Oberste Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Saarwellingen I an. Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums und in den Fällen, in denen auf den die Mitgliedschaft begründeten Grundflächen die Jagd nicht mehr ausgeübt werden darf. Veränderungen sind dem Jagdvorsteher anzuzeigen.
- (3) Der Jagdbezirk ist 730 ha groß; die bejagdbare Fläche beträgt 730 ha.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen von den Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke erheben.

§ 4 Organe der Jagdgenossenschaft

1. Der Jagdvorsteher als Jagdvorstand
2. Die Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Der Genossenschaftsausschuß

§ 5 Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, voll geschäftsfähig ist und im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
- (2) Der Jagdvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er kann für seine baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar sind, Ersatz verlangen. Es kann ihm auch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Neben dem Jagdvorsteher ist ein stellvertretender Jagdvorsteher zu wählen, der ihn im Falle der Verhinderung vertritt. Im übrigen gelten die Vorschriften Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Jagdvorstehers

- (1) Der Jagdvorsteher hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 dieser Satzung wahrzunehmen.
- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten, er bereitet die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vor und ist an diese gebunden, soweit sie sich im Rahmen der Gesetze halten.
- (3) Der Jagdvorsteher erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlußfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung bzw. den Genossenschaftsausschuß unterliegen, entscheidet der Jagdvorsteher, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorsteher unverzüglich das zuständige Organ zu unterrichten.
- (5) Der Jagdvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Führen des Grundflächenverzeichnisses sowie der Stimmliste
 - Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung
 - Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse
 - Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und Vorlage der Jahresrechnung
 - Beurkunden von Beschlüssen
 - Vornahme der Bekanntmachungen
 - Führen der Kassengeschäfte und des Schriftwechsels

§ 7 Genossenschaftsversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Jagdgenossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Alle Versammlungen sind vom Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen.

(3) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens 1/10 der nach dem Grundflächenverzeichnis vertretbaren Flächen anwesend und vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine mit einer Frist von zwei Wochen bei gleicher Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen beschlußfähig.

(4) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen gem. § 9 Abs. 3 BJK sowohl der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei Beschlußfassung vertretenen Grundfläche. Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluß zustande.

(5) Eine Änderung der Satzung oder die vorzeitige Abberufung des Jagdvorstehers bedarf der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen und der Mehrheit der bei Beschlußfassung vertretenen Grundfläche.

(6) Über die Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere enthalten:

- Die Zahl der anwesenden Jagdgenossen
- Die Angabe der von ihnen vertretenen Grundfläche
- Die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekanntzumachen.

§ 8 Stimmrecht

(1) Jeder Jagdgenosse hat eine persönliche Stimme. Auf je 1 ha Grundfläche entfällt eine Stimme. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht versehene Person ausüben lassen, dabei ist jedoch eine Vertretung von höchstens drei Jagdgenossen zulässig. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von ihm vertretenen Jagdgenossen darf ein Drittel der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

(2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Ein Jagdgenosse ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Genossenschaft betrifft.

(4) Genossen auf deren Grundstück die Jagd ruht, oder nicht ausgeübt werden darf, haben kein Stimmrecht.

§ 9

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über

1. die Wahl und Abberufung des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters sowie des Genossenschaftsausschusses,
2. Veränderungen des Jagdbezirkes durch Abrundung oder Teilung,
3. die Art der Nutzung des Jagdbezirkes,
4. die Verwendung des Jagdertrages,
5. die Erhebung und Verwendung der Umlagen,
6. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
7. die Einstellung und Entlohnung von Bediensteten,
8. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
9. den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen, deren Wert 5.000,00 DM übersteigt,
10. die Aufnahme von Darlehen,
11. die Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenverwalters,
12. die Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte,
13. die Änderung der Satzung

§ 10

Genossenschaftsausschuß

(1) Der Genossenschaftsausschuß besteht aus drei Jagdgenossen, die mit einer gleichen Anzahl von Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften gem. § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Prüfung

1. des Grundflächenverzeichnisses
2. der Versammlungsniederschriften, insbesondere hinsichtlich der Beschlußfähigkeit und des Abstimmungsergebnisses
3. des Verteilungsplanes und der Beitragslisten

Der Ausschuß ist verpflichtet, der Genossenschaftsversammlung hierüber einen Prüfungsbericht vorzulegen. Außerdem entscheidet der Ausschuß über die Führung eines Rechtsstreites und den Verzicht auf Ansprüche der Genossenschaft.

(3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 11 Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet wird bzw. auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Jagdvorsteher bzw. dessen Vertreter unterzeichnet sind.

§ 12 Übertragung von Aufgaben

Auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Verwaltung der Geschäfte der Jagdgenossenschaft dem Bürgermeister der Gemeinde Saarwellingen mit dessen Zustimmung widerruflich übertragen werden. Die Kosten der Verwaltungsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 13 Kassenverwaltung

(1) Die Kassenverwaltung obliegt dem Jagdvorsteher. Er kann mit Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einen Jagdgenossen, der nicht Mitglied des Genossenschaftsausschusses ist, zum Kassenverwalter bestellen.

(2) Auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Führung der Kassengeschäfte widerruflich der Gemeindegasse Saarwellingen übertragen werden. Die Kosten der Kassenführung trägt die Genossenschaft.

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil von Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer bejagdbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Der Jagdvorsteher stellt aufgrund der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung (§ 9 Nr. 4-6 dieser Satzung) einen Verteilungsplan und - soweit erforderlich - eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen und alsdann vom Jagdvorsteher festzustellen. Die Auslegung und Feststellung sind öffentlich bekanntzumachen.

(3) Beschließt die Genossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteiles verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers geltend gemacht wird. Jagdgenossen, die dem Beschluß über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind namentlich aufzuführen.

§ 15 **Auszahlung des Jagdertrages**

- (1) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Jagdertrag an die Jagdgenossen auszuzahlen, ist der Reinertrag der Jagdnutzung binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres an den von dem Jagdvorsteher festzusetzenden Zahltagen Jagdgenossen auszuzahlen. Der Auszahlungstermin ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Beträge, die nicht binnen drei Monaten nach der Bekanntgabe des Auszahlungstermines erhoben werden, verfallen der Jagdgenossenschaft.
- (3) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Betrag als 10,00 DM, wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 10,00 DM erreicht hat.

§ 16 **Einzahlung der Umlagen**

Die von den Jagdgenossen zu zahlenden Umlagen werden binnen einem Monat nach rechtswirksamer Feststellung der Beitragslisten fällig; sie sind in bar und bestellgeldfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen. Die Beträge, die nicht fristgemäß eingezahlt werden, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Zuständig hierfür ist die Gemeindekasse Saarwellingen. Die durch die Beitreibung entstehenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.

§ 16 **Vermögensverwaltung**

- (1) Das Vermögen der Genossenschaft ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Die Genossenschaft soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen ist nur zulässig, wenn diese für die Aufgaben der Genossenschaft nicht mehr benötigt werden.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist in einem Vermögensverzeichnis, das vom Jagdvorsteher aufgestellt und geführt wird, nachzuweisen. Das Verzeichnis ist auf dem laufenden zu halten.
- (4) Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zurückzuführen.

§ 17 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr der Genossenschaft läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 18 Haushalt

Der Jagdvorsteher hat für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muß alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres enthalten. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen.

§ 19 Jahresrechnung

(1) Der Jagdvorsteher hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Vierteljahr des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

(2) Die Jahresrechnung besteht aus der Haushalts- und Vermögensrechnung.

(3) Die Haushaltsrechnung muß nachweisen:

- ob die Anordnungsbeträge sich innerhalb der Ansätze des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen durch Nachtragshaushaltspläne und der aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste enthalten;
- wieweit die Anordnungsbeträge eingezogen oder geleistet sowie welche Beträge in Rest verbleiben und demzufolge als Kassenreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind;
- welche Haushaltsreste in das nächste Jahr zu übernehmen sind;
- welcher Überschuß oder Fehlbetrag sich am Ende des Rechnungsjahres ergibt.

(4) Die Vermögensrechnung muß den Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Rechnungsjahres, die Veränderungen und den Stand am Ende des abgelaufenen Rechnungsjahres nachweisen.

§ 20 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt gem. § 8 Abs. 2 SJG durch die für die Prüfung Jahresrechnung der Gemeinde zuständigen Stelle. Soweit nach Abschluß eines Jahres die Rechnungsprüfung nicht erfolgt ist, wird eine Vorprüfung durch den Genossenschaftsausschuß durchgeführt.

§ 21 Rechtsweg

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft ist der Rechtsweg gegeben.

§ 22 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der Form, die für die gemeindlichen Bekanntmachungen durch Ortssatzung festgelegt sind. Die öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung des Genossenschaftsausschusses erfolgt durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Saarwellingen. Der Aushang hat spätestens am siebten, bei Dringlichkeitssitzungen am dritten Tag vor der Sitzung zu erfolgen und ist frühestens am Tag nach der Sitzung zu entfernen.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung am 27. November 1986, in der 12 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 564 ha anwesend und vertreten waren, beschlossen worden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarwellingen, den 3. Dezember 1986

Der Jagdvorsteher:

(G e i b e l)